

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 501/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Simone G [REDACTED] geb. de D [REDACTED],
[REDACTED], Ave de L [REDACTED], G [REDACTED] (S [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. Februar 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Mai 1966
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

Gründe:

Der Ehemann und Erblasser der Klägerin war 1936
Konsul der Spanischen Republik in Paris. Während des
Krieges lebten die Eheleute im Süden Frankreichs. Der
Ehemann hütete tagsüber Schafe in den Wäldern und kehrte
nur nachts nach Hause zurück, nach der Darstellung der
Klägerin, um sich dem Zugriff der deutschen Polizei zu
entziehen. Seit dieser Zeit litt er an der Parkinson'schen
Krankheit, an der er 1953 verstarb.

Die Klägerin führt diese Krankheit auf die verfol-
gungsbedingte Lebensweise ihres Ehemannes zurück und
verlangt Entschädigung wegen Schadens an Leben. Die Ent-
schädigungsbehörde hat ihren Anspruch abgelehnt, die Kla-
ge ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben.

- 3 -

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist unbegründet.

Das Berufungsurteil geht davon aus, daß die Klägerin zum Kreise der Entschädigungsberechtigten nach § 160 Abs. 3 Satz 1 BGG gehört. Es verneint den Anspruch wegen Schadens an Leben, da der Verfolgte nicht während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten nach Abschluß der Verfolgung verstorben ist (§§ 163, 15 BGG).

Die Beschwerde verkennt nicht, daß die Neufassung des § 15 BGG durch das Schlußgesetz die Entscheidung trägt. Sie hält diese Bestimmung jedoch insofern für verfassungswidrig, als dadurch den nach § 160 Abs. 3 BGG Entschädigungsberechtigten ein Anspruch entzogen wird, wenn der Tod des Verfolgten zwar auf Verfolgungsumständen beruht, aber später als acht Monate nach dem Ende der Verfolgung eintritt.

Der erkennende Senat hat sich mit dieser Frage in der RsZ 1966, 321 veröffentlichten Entscheidung auseinandergesetzt und die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bejaht. Es ist daher keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG gegeben.

Im übrigen setzt eine Zulassung der Revision voraus, daß der Bundesgerichtshof die streitige Frage für den jeweiligen Fall verbindlich entscheiden kann. Das ist nicht der Fall, wenn es sich um die Verfassungsmäßigkeit einer entscheidungserheblichen Vorschrift handelt. Denn wenn der Senat die Verfassungsmäßigkeit bejaht, kann der Verfolgte gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde erheben; wenn er



die Verfassungsmäßigkeit aber verneinen möchte, muß er eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Wege der Vorlage herbeiführen. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Vereinbarkeit einer Gesetzesvorschrift nach konstitutionellen Rechts mit dem Grundgesetz kann daher weder eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung verbindlich entscheiden noch der Fortbildung des Rechts oder der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dienen.

Da der Anspruch der Klägerin durch §§ 163, 15 BRG ausgeschlossen wird, bedarf es keines Eingehens auf die von der Beschwerde erörterten Bedenken gegen die Feststellung des Berufungsurteils, daß die Krankheit des Verstorbenen nicht auf seinem Verfolgungsschicksal beruhe.

Die außergerichtlichen Kosten der erfolglosen Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BRG, 97 ZPO.

Johannsen

von der Mühlen